

TE Lvwg Beschluss 2021/11/16 KLVwG-1942/6/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2021

Entscheidungsdatum

16.11.2021

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

93 Eisenbahn

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

EpidemieG 1950 §20

EpidemieG 1950 §26

EpidemieG 1950 §32

SeilbG 2003 §2 Abs1

StGG Art2

B-VG Art7

1. SeilbG 2003 § 2 heute
2. SeilbG 2003 § 2 gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2018
3. SeilbG 2003 § 2 gültig von 14.11.2007 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2007
4. SeilbG 2003 § 2 gültig von 22.11.2003 bis 13.11.2007
1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867
1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten fasst durch seine Richterin xxx, über die Beschwerde der xxx GmbH, xxx, xxx, vertreten durch xxx, Rechtsanwälte GmbH, xxx, xxx, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 05.10.2020, Zahl: xxx, den

B E S C H L U S S

I.römisch eins.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 05.10.2020, Zahl: xxx, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die Bezirkshauptmannschaft xxx Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 05.10.2020, Zahl: xxx, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG an die Bezirkshauptmannschaft xxx

z u r ü c k v e r w i e s e n .

II.römisch zwei.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist u n z u l ä s s i g Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist u n z u l ä s s i g .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen und Beweiswürdigung: römisch eins. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Mit Schreiben vom 01.05.2020 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für die Betriebsschließung gemäß § 20 Epidemiegesetz für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 30.03.2020. Dieser Antrag beinhaltet sowohl die Vergütung der bezahlten regelmäßigen Entgelte iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes 1974 an Beschäftigte für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 30.03.2020, die aufgrund der verkehrsbeschränkten Maßnahmen keine Arbeitsleistung erbringen konnten, als auch die Vergütung des entgangenen wirtschaftlichen Einkommens für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 30.03.2020 aufgrund der verkehrsbeschränkten Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950. Mit Schreiben vom 01.05.2020 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 für die Betriebsschließung gemäß Paragraph 20, Epidemiegesetz für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 30.03.2020. Dieser Antrag beinhaltet sowohl die Vergütung der bezahlten regelmäßigen Entgelte iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes 1974 an Beschäftigte für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 30.03.2020, die aufgrund der verkehrsbeschränkten Maßnahmen keine Arbeitsleistung erbringen konnten, als auch die Vergütung des entgangenen wirtschaftlichen Einkommens für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 30.03.2020 aufgrund der verkehrsbeschränkten Maßnahmen gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 5, Epidemiegesetz 1950.

Mit Schreiben vom 04.09.2020 gab die belangte Behörde ihre Rechtsansicht bezüglich der Antragsstellung der Beschwerdeführerin bekannt und gab ihr die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Mit nunmehr bekämpftem Bescheid vom 05.10.2020, Zahl: xxx, wies die belangte Behörde die Anträge der Beschwerdeführerin vom 07.05.2020 als unbegründet ab.

Dem Bescheid ist zu entnehmen, dass aus Sicht der belangten Behörde die Bezirkshauptmannschaft xxx mit Verordnung vom 14.03.2020, Zl. xxx, gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 die Schließung von Beherbergungsbetrieben (§ 111 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994) sowie gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 die Schließung von Seilbahnbetrieben verfügt hat. Es würde aus Sicht der belangten Behörde feststehen, dass die Antragstellerin kein Beherbergungsbetrieb iSd § 111 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung sei und somit der Entschädigungsanspruch gemäß § 32 Z 5 Epidemiegesetz 1950 nicht zur Anwendung gelange. Es sei eine behördliche Schließung gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 erfolgt und sei eine solche Schließung in den taxativen Entschädigungstatbeständen des § 32 Epidemiegesetz 1950 nicht enthalten. Es wäre daher im Falle des gegenständlichen Seilbahnbetriebes jedenfalls keine gesetzliche Grundlage für einen Entschädigungsanspruch vorhanden. Dem Bescheid ist zu entnehmen, dass aus Sicht der belangten Behörde die Bezirkshauptmannschaft xxx mit Verordnung vom 14.03.2020, Zl. xxx, gemäß Paragraph 20, Epidemiegesetz 1950 die Schließung von Beherbergungsbetrieben (Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, Gewerbeordnung 1994) sowie gemäß Paragraph 26, Epidemiegesetz 1950 die Schließung von Seilbahnbetrieben verfügt hat. Es würde aus Sicht der belangten Behörde feststehen, dass die Antragstellerin kein Beherbergungsbetrieb iSd Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, Gewerbeordnung sei und somit der Entschädigungsanspruch gemäß Paragraph 32, Ziffer 5, Epidemiegesetz

1950 nicht zur Anwendung gelange. Es sei eine behördliche Schließung gemäß Paragraph 26, Epidemiegesetz 1950 erfolgt und sei eine solche Schließung in den taxativen Entschädigungstatbeständen des Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 nicht enthalten. Es wäre daher im Falle des gegenständlichen Seilbahnbetriebes jedenfalls keine gesetzliche Grundlage für einen Entschädigungsanspruch vorhanden.

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin, nunmehr rechtsfreundlich vertreten durch die Rechtsanwälte GmbH xxx fristwährend eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten ein.

Im Wesentlichen hält sie darin fest, dass in verfassungskonformer Interpretation die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 14.03.2020, Zl. xxx, iVm dem Epidemiegesetz so zu verstehen sei, dass die behördliche Schließung des Skiliftes der behördlichen Schließung eines Gewerbebetriebes nach § 20 Epidemiegesetz 1950 gleichzuhalten sei und folglich gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eine Entschädigung zu gewähren sei. Im Wesentlichen hält sie darin fest, dass in verfassungskonformer Interpretation die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 14.03.2020, Zl. xxx, in Verbindung mit dem Epidemiegesetz so zu verstehen sei, dass die behördliche Schließung des Skiliftes der behördlichen Schließung eines Gewerbebetriebes nach Paragraph 20, Epidemiegesetz 1950 gleichzuhalten sei und folglich gemäß Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 eine Entschädigung zu gewähren sei.

Der gegenständliche Akt wurde mit Schreiben vom 10.11.2020, eingelangt 12.11.2020, dem Landesverwaltungsgericht Kärnten übermittelt.

Aufgrund dessen, dass durch das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg mit Erkenntnis vom 21.01.2021 ebenfalls der Antrag eines Seilbahnunternehmens auf Entschädigungsleistung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 zu einer mit Verordnung einer Bezirkshauptmannschaft vom 14.03.2020 erfolgten Schließung ergangen ist und die Vorarlberger Verordnung denselben Wortlaut hat, wie die Verordnung der Kärntner Bezirkshauptmannschaft xxx und dem Landesverwaltungsgericht Kärnten durch das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bekanntgegeben wurde, dass gegen das Vorarlberger Erkenntnis vom 27.01.2021 eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde, wurde mit Beschluss vom 03.05.2021 das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ausgesetzt. Aufgrund dessen, dass durch das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg mit Erkenntnis vom 21.01.2021 ebenfalls der Antrag eines Seilbahnunternehmens auf Entschädigungsleistung nach Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 zu einer mit Verordnung einer Bezirkshauptmannschaft vom 14.03.2020 erfolgten Schließung ergangen ist und die Vorarlberger Verordnung denselben Wortlaut hat, wie die Verordnung der Kärntner Bezirkshauptmannschaft xxx und dem Landesverwaltungsgericht Kärnten durch das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bekanntgegeben wurde, dass gegen das Vorarlberger Erkenntnis vom 27.01.2021 eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde, wurde mit Beschluss vom 03.05.2021 das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ausgesetzt.

Gegen diesen Aussetzungsbeschluss brachte die Beschwerdeführerin eine außerordentliche Revision ein, welcher mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2021, Ra 2021/09/0174-6, stattgegeben wurde. Der angefochtene Aussetzungsbeschluss wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Verwaltungsakt langte beim Landesverwaltungsgericht Kärnten wieder mit 20.10.2021 ein.

In der Zwischenzeit wurde durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 05.10.2021, E 848/2021-17, zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 27.01.2021, Zahl: LVwG-408-138/2020-R7, zurecht erkannt:

„I.

die beschwerdeführende Gesellschaft ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. römisch zwei.

Der Bund (Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) ist schuldig, der beschwerdeführenden Gesellschaft zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.856,-- bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen“.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass die beschwerdeführende Gesellschaft ein

privates Seilbahnunternehmen ist, welches ein Skigebiet in Vorarlberg betreibt. Das Unternehmen war gezwungen, aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx über die Schließung von Seilbahnbetrieben und Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 im gesamten Bezirk, Amtsblatt für das Land Vorarlberg 13/2020, die Tätigkeit am Nachmittag des 15. März 2020 einzustellen. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat daraufhin einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 13. April 2020 gestellt. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass die beschwerdeführende Gesellschaft ein privates Seilbahnunternehmen ist, welches ein Skigebiet in Vorarlberg betreibt. Das Unternehmen war gezwungen, aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx über die Schließung von Seilbahnbetrieben und Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 im gesamten Bezirk, Amtsblatt für das Land Vorarlberg 13 aus 2020,, die Tätigkeit am Nachmittag des 15. März 2020 einzustellen. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat daraufhin einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 5, Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 13. April 2020 gestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 19.08.2020 wurde der Antrag abgewiesen. Zur Begründung wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft ihre gesetzliche Grundlage in § 26 Epidemiegesetz 1950 finde, diese Bestimmung jedoch keinem der in § 32 Epidemiegesetz 1950 taxativ aufgezählten Tatbestände unterliege. Hingegen fände die Verordnung des Landeshauptmannes ihre gesetzliche Grundlage im Covid-19-Maßnahmengesetz, das keine Vergütung des Verdienstentganges vorsehe. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 19.08.2020 wurde der Antrag abgewiesen. Zur Begründung wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft ihre gesetzliche Grundlage in Paragraph 26, Epidemiegesetz 1950 finde, diese Bestimmung jedoch keinem der in Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 taxativ aufgezählten Tatbestände unterliege. Hingegen fände die Verordnung des Landeshauptmannes ihre gesetzliche Grundlage im Covid-19-Maßnahmengesetz, das keine Vergütung des Verdienstentganges vorsehe.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg wurde mit Erkenntnis vom 27.01.2021 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erging die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, welche mit genanntem Erkenntnis vom 05.10.2021 durch den Verfassungsgerichtshof entschieden wurde. In seinen Erwägungen (Seite 14 ff) führt der Verfassungsgerichtshof Folgendes aus:Gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erging die auf Artikel 144, B-VG gestützte Beschwerde, welche mit genanntem Erkenntnis vom 05.10.2021 durch den Verfassungsgerichtshof entschieden wurde. In seinen Erwägungen (Seite 14 ff) führt der Verfassungsgerichtshof Folgendes aus:

1. Die - zulässige - Beschwerde ist begründet.

2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat. Ein willkürliches Verhalten kann dem Verwaltungsgericht unter anderem dann vorgeworfen werden, wenn es den Beschwerdeführer aus unsach- lichen Gründen benachteiligt hat oder aber, wenn die angefochtene Entscheidung wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch steht (zB VfSlg. 10.065/1984, 14.776/1997, 16.273/2001). 2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 10.413 aus 1985,, 14.842 aus 1997,, 15.326 aus 1998, und 16.488 aus 2002,) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat. Ein willkürliches Verhalten kann dem Verwaltungsgericht unter anderem dann vorgeworfen werden, wenn es den Beschwerdeführer aus unsach- lichen Gründen benachteiligt hat oder aber, wenn die angefochtene Entscheidung wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch steht (zB VfSlg. 10.065 aus 1984,, 14.776 aus 1997,, 16.273 aus 2001,).

Ein solcher Fehler ist dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg unterlaufen:

3. § 26 Abs. 1 EpiG sieht vor, dass für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben [...] durch Verordnung bestimmt [wird], in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetze bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind". Diese Bestimmung erfasst alle Verkehrsanstalten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie von privater oder öffentlicher Hand betrieben werden. 3. Paragraph 26, Absatz eins, EpiG sieht vor, dass für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben [...] durch Verordnung bestimmt [wird], in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetze bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind". Diese Bestimmung erfasst alle Verkehrsanstalten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie von privater oder öffentlicher Hand betrieben werden.

4. Die Sonderregelung des § 26 EpiG trägt zunächst der (auch historischen) Sonderstellung öffentlicher Verkehrsanstalten (wie Eisenbahnen) Rechnung, indem sie diese einerseits von "gewerblichen Unternehmen" (§ 20 EpiG) abhebt. Andererseits determiniert § 26 EpiG die auf seiner Grundlage zu ergreifenden Maßnahmen nicht selbst, sondern verweist auf die an anderer Stelle des EpiG bereitgestellten Befugnisse (arg.: "in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetze bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind") und ermächtigt damit in Verbindung mit § 20 leg. cit. jedenfalls auch die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 43 Abs. 4 EpiG) insbesondere zu Betriebsbeschränkungen und Betriebsschließungen. 4. Die Sonderregelung des Paragraph 26, EpiG trägt zunächst der (auch historischen) Sonderstellung öffentlicher Verkehrsanstalten (wie Eisenbahnen) Rechnung, indem sie diese einerseits von "gewerblichen Unternehmen" (Paragraph 20, EpiG) abhebt. Andererseits determiniert Paragraph 26, EpiG die auf seiner Grundlage zu ergreifenden Maßnahmen nicht selbst, sondern verweist auf die an anderer Stelle des EpiG bereitgestellten Befugnisse (arg.: "in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetze bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind") und ermächtigt damit in Verbindung mit Paragraph 20, leg. cit. jedenfalls auch die Bezirksverwaltungsbehörden (Paragraph 43, Absatz 4, EpiG) insbesondere zu Betriebsbeschränkungen und Betriebsschließungen.

5. Betriebsschließungen für öffentliche Verkehrsanstalten nach dem Epidemiegesetz 1950, mag sich die Behörde auch förmlich nur auf § 26 leg. cit. berufen, sind damit Eingriffe iSv § 20 iVm § 26 EpiG und sohin einer Vergütung nach § 32 Abs. 1 Z (4 und) 5 EpiG zugänglich. Die gegenteilige Auffassung, wonach bei Vergütungsansprüchen nach § 32 EpiG zwischen Betriebsschließungen nach § 20 und solchen nach § 26 leg. cit. zu unterscheiden wäre, würde dem Gesetz zudem einen verfassungswidrigen, nämlich gleichheitswidrigen Inhalt unterstellen. 5. Betriebsschließungen für öffentliche Verkehrsanstalten nach dem Epidemiegesetz 1950, mag sich die Behörde auch förmlich nur auf Paragraph 26, leg. cit. berufen, sind damit Eingriffe iSv Paragraph 20, in Verbindung mit Paragraph 26, EpiG und sohin einer Vergütung nach Paragraph 32, Absatz eins, Z (4 und) 5 EpiG zugänglich. Die gegenteilige Auffassung, wonach bei Vergütungsansprüchen nach Paragraph 32, EpiG zwischen Betriebsschließungen nach Paragraph 20 und solchen nach Paragraph 26, leg. cit. zu unterscheiden wäre, würde dem Gesetz zudem einen verfassungswidrigen, nämlich gleichheitswidrigen Inhalt unterstellen.

6. Die Bezirkshauptmannschaft xxx hat mit § 1 Abs. 1 ihrer auf § 26 EpiG gestützten Verordnung ABI. VlbG. 13/2020 die Einstellung des Betriebes von Seilbahnen mit Wirkung vom 15. März 2020, 17:00 Uhr (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung) verfügt und diese Betriebsschließung mit Ablauf des 27. März 2020 wieder aufgehoben (VO ABI. VlbG. 19/2020). Damit hat sie eine Betriebsschließung iSv § 20 iVm § 26 EpiG angeordnet, ohne dass dem die am 16. März 2020 in Kraft getretene COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 entgegengestanden wäre, die nämlich den "öffentlichen Verkehr" (§ 2 Abs. 1 Z 17 leg. cit.) von ihrem Betretungsverbot (§ 1 lieg. cit.) ausgenommen hat (vgl. § 4 Abs. 2 COVID-19-MG in der Stamfassung BGBl. 112/2020: "im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung"). 6. Die Bezirkshauptmannschaft xxx hat mit Paragraph eins, Absatz eins, ihrer auf Paragraph 26, EpiG gestützten Verordnung ABI. VlbG. 13 aus 2020, die Einstellung des Betriebes von Seilbahnen mit Wirkung vom 15. März 2020, 17:00 Uhr vergleiche Paragraph 3, Absatz eins, der Verordnung) verfügt und diese Betriebsschließung mit Ablauf des 27. März 2020 wieder aufgehoben (VO ABI. VlbG. 19 aus 2020,). Damit hat sie eine Betriebsschließung iSv Paragraph 20, in Verbindung mit Paragraph 26, EpiG angeordnet, ohne dass dem die am 16. März 2020 in Kraft getretene COVID-19-

Maßnahmenverordnung-96 entgegengestanden wäre, die nämlich den "öffentlichen Verkehr" (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 17, leg. cit.) von ihrem Betretungsverbot (Paragraph lieg. cit.) ausgenommen hat vergleiche Paragraph 4 A, b, s, 2 COVID-19-MG in der Stammfassung BGBl. 112/2020: "im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung").

7. Indem das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg den Vergütungsanspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft nach § 32 EpiG für diesen Zeitraum schon dem Grunde nach mit der Begründung verneint hat, dass aus § 26 EpiG gestützte Betriebsschließungen schlechthin nicht vergütungsfähig seien, hat es dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt und die beschwerdeführende Gesellschaft im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG) verletzt.“7. Indem das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg den Vergütungsanspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft nach Paragraph 32, EpiG für diesen Zeitraum schon dem Grunde nach mit der Begründung verneint hat, dass aus Paragraph 26, EpiG gestützte Betriebsschließungen schlechthin nicht vergütungsfähig seien, hat es dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt und die beschwerdeführende Gesellschaft im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Artikel 2, StGG, Artikel 7, B-VG) verletzt.“

II. Rechtlich wurde dazu erwogen:römisch zwei. Rechtlich wurde dazu erwogen:

Im hier gegenständliche vorliegenden Fall hat ein privater Kärntner Skiliftbetreiber einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 mit Schreiben vom 01.05.2020 gestellt. Der Betrieb des Seilbahnunternehmens musste aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx in Kärnten vom 14.03.2020 gesperrt werden. Im hier gegenständliche vorliegenden Fall hat ein privater Kärntner Skiliftbetreiber einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 mit Schreiben vom 01.05.2020 gestellt. Der Betrieb des Seilbahnunternehmens musste aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx in Kärnten vom 14.03.2020 gesperrt werden.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 14.03.2020, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung, Amtsblatt des Landes Kärnten Nr. 11, am 14.03.2020 lautet wie folgt:

„Bezirkshauptmannschaft xxx

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 14. März 2020 Zl. xxx, betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungs- betrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS- CoV-2.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebs- beschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 (2019 neuartiges Coronavirus"). BGBlI1 Nr. 74/020, wird verordnet: Gemäß Paragraph 26, sowie 20 Absatz eins und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebs- beschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 (2019 neuartiges Coronavirus"). BGBlI1 Nr. 74/020, wird verordnet:

§ 1 Paragraph eins

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt(1) Der Betrieb von Seilbahnen (Paragraph 2, Absatz eins, Seilbahngesetz 2003) ist gemäß Paragraph 26, Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde. , (2) Das Betriebsverbot nach Absatz eins, gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2, Paragraph 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 11 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl I Nr. 74/2020 zu schließen. (1) Beherbergungsbetriebe (Paragraph 11, 1 Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994) sind gemäß Paragraph 20, Absatz eins und 4 und der Verordnung BGBl I Nr. 74 aus 2020, zu schließen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren: Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Absatz eins, gewähren:

a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 im Gebiet der Stadtgemeinde xxx) für Beherbergungsbetriebe gemäß Absatz eins, im Gebiet der Stadtgemeinde xxx

b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3 Paragraph 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung der Verordnung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), in Kraft. (1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung der Verordnung in den Gemeinden des Bezirks (Paragraph 6, Absatz 2, Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit Paragraph 15, K-AGO), in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

xxx, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:

.....“

Sie ist somit wortident mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft xxx in Vorarlberg, welche dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 05.10.2021 zugrunde lag.

Aufgrund dessen, dass die belangte Behörde im hier gegenständlich zu beurteilenden Bescheid vom 05.10.2020, Zahl: xxx, diese Verordnung in Verbindung mit dem Epidemiegesetz rechtlich gleich auslegt, wie die Vorarlberger Bezirkshauptmannschaft in dem vom Verfassungsgerichtshof entschiedenen Fall, hat sie dem Gesetz – unter Zugrundelegung der Judikatur des VfGH – einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt. Aufgrund dessen hat allerdings auch die belangte Behörde keinerlei weiterführende Ermittlungen hinsichtlich einer inhaltlichen Entscheidung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Vergütung für den Verdienstentgang getätigt.

Grundsätzlich hat nach dem Regime des § 28 Abs. 1 VwGVG das Verwaltungsgericht die anhängige Rechtssache durch Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden. Grundsätzlich hat nach dem Regime des Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG das Verwaltungsgericht die anhängige Rechtssache durch Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Landesverwaltungsgericht nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG dann vorgehen, wenn die Behörde in einem gravierenden Ausmaß notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Dies liegt im hier gegenständlichen Fall vor, zumal die belangte Behörde, wie bereits ausgeführt, den im gegenständlichen Fall anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt und dadurch jegliche inhaltliche Ermittlungen zur Berechnung der beantragten Entschädigungsleistungen unterlassen hat. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Landesverwaltungsgericht nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG dann vorgehen, wenn die Behörde in einem gravierenden Ausmaß notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Dies liegt im hier gegenständlichen Fall vor, zumal die belangte Behörde, wie bereits ausgeführt, den im gegenständlichen Fall anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt und dadurch jegliche inhaltliche Ermittlungen zur Berechnung der beantragten Entschädigungsleistungen unterlassen hat.

Es wird daher in weiterer Folge durch die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zur Ermittlung und Berechnung der durch die Beschwerdeführerin beantragten Entschädigungsleistungen durchzuführen und basierend darauf eine inhaltliche Entscheidung zu treffen sein.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch drei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Epidemiegesetz, COVID-19, Verdienstentgang, Verordnung, Geltungsbereich, Schließung , Seilbahnbetrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2021:KLVwG.1942.6.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at